

VEREIN SCHWEIZERISCHER DEUTSCHLEHRPERSONEN (VSDL)

Statuten (angenommen an der Mitgliederversammlung vom 23.11.2022)

- Art. 1 Der Verein Schweizerischer Deutschlehrpersonen (VSDL) ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ZGB. Er hat seinen Sitz am Schulort des Präsidenten. Im Sinne des Vereinszwecks will er seinen Mitgliedern Anregung auf ihrem Fach- und Unterrichtsgebiet geben und damit den Deutschunterricht auf der Mittelstufe fördern. Er ist als Fachverband dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer (VSG) angegliedert; er vertritt die Interessen der Deutschlehrpersonen sowohl gegenüber dem VSG als auch in der Öffentlichkeit.
- Art.2 Mitglied des Vereins wird jede Mittel- und Hochschullehrperson durch schriftliche Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied oder das Sekretariat des VSG. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder das Sekretariat des VSG auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- Art. 3 Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand. Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident sollten wenn möglich an der gleichen Schule unterrichten.
- Art. 4 Der Vorstand wird von der Jahresversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gleichzeitig sind für die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen.
- Art. 5 Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident sind Delegierte des Fachverbandes beim VSG. Die zusätzlichen Delegierten werden an der Jahresversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
- Art. 6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Versand eines Newsletters (2x jährlich); Herausgabe einer fachspezifischen Publikation (nach Möglichkeit eine Ausgabe pro Jahr), Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Ausführung der Vereinsbeschlüsse, Zusammenarbeit mit dem VSG.
- Art. 7 Die ordentliche Jahresversammlung des Vereins Schweizerischer Deutschlehrpersonen findet einmal jährlich statt. Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (Aug. bis Juli). Der Vorstand kann zusätzliche Veranstaltungen durchführen.
- Art. 8 Der Jahresbeitrag wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Mitglieder im Ruhestand entrichten einen reduzierten Beitrag.